

# Wenn es brennt, ist es zu spät

**Brandschutz:** Auch in der Zahnarztpraxis ein wichtiges Thema (Teil 1)



## Der Autor

**Wolfgang J. M. Kohlhaas**, ausgebildeter Zahntechniker mit langjähriger Berufserfahrung, ist Sicherheitsmeister und Brandschutzbeauftragter mit den Tätigkeitsschwerpunkten Zahnarztpraxen und Dentallabore. Auf seiner Website [www.kohl-sulo.de](http://www.kohl-sulo.de) stehen alle notwendigen Mitarbeiterunterweisungen für die Zahnarztpraxis und das Dentallabor zur Verfügung.

triebmittel oder Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung haben und deren Masse so groß ist, dass sie nicht leicht bewegt werden können. Dazu gehören Behandlungseinheiten, Röntgengeräte, montierte Alginate-Mischer etc. Hier ist zu beachten, dass die „normale“ Elektrofachkraft keine medizinischen Geräte wie Behandlungseinheiten, Röntgengeräte, Lichthärtelampen, Geräte für die Elektrochirurgie oder Lasergehäte prüfen sollte. Dafür sind besonders von den Geräteherstellern geschulte und unterwiesene Dentserservicetechniker besser qualifiziert und geeignet. Außerdem sind hier spezifische Prüffristen der Gerätehersteller zu beachten.

## Brandursache: Fehlverhalten Mensch

Kommen wir zum Bereich menschlichen Fehlverhaltens bei einem Feuer in Ihrer Praxis – die Ursache für jedes fünfte Feuer. Der bei jedem Brand entstehende Rauch versetzt alle Menschen in Angst und Panik (insbesondere bei einem Feuer in geschlossenen Räumen), sodass nicht von einer besonnenen Vorgehensweise der Mitarbeiter ausgegangen werden kann, wenn es darum geht, Kollegen in Sicherheit zu bringen, sich um mobilitätseingeschränkte Mitarbeiter oder Patienten zu kümmern, das Feuer regelrecht zu melden, den Handfeuerlöscher zu finden und korrekt zu bedienen oder sich gemeinsam an der Sammelstelle einzufinden, um der eintreffenden Feuerwehr wichtige Informationen geben zu können. Dazu mehr in Teil 2.

**Wolfgang J. M. Kohlhaas, Haan**

(wird fortgesetzt)



Foto: ambrozio - stock.adobe.com

In Zahnarztpraxen summt und brummt es an jeder Ecke. Überall sind elektrische Geräte im Einsatz, die oft mit entzündbaren Gefahrstoffen gereinigt werden. Doch im Zusammenhang mit dem alltäglichen Umgang denkt fast niemand daran, dass genau das potenzielle Brandherde sind. So hat Wolfgang J. M. Kohlhaas – Sicherheitsmeister, Brandschutzbeauftragter und Sachverständiger – sich diesem sensiblen Thema zugewandt, um auf die Gefahren aufmerksam zu machen.

## Ohne den 2. Notausgang geht es nicht

Doch bevor man sich nun den Geräten in der Praxis widmet, sollte man sich zunächst seine Baugenehmigung oder die Genehmigung zum Nutzungsänderungsantrag ansehen, wenn in den Praxisräumen zuvor eine andere Nutzung vorlag. In diesen Genehmigungen sind (fast) immer Auflagen zum Thema Brandschutz zu finden. So beispielsweise zu den Rettungswegen, Notausgängen, zu deren Beschilderung, zu Feuerlöschern, zu Feuer- und Rauchschutztüren etc. Besonders Augenmerk ist auf den 1. und 2. Rettungsweg zu legen. Ob pro Etage ein 2. Rettungsweg erforderlich ist, ergibt sich unter anderem aus ihrer Gefährdungsbeurteilung (sollte sich jedenfalls daraus ergeben). Dieser 2. Rettungsweg ist zum Beispiel unter besonderer Berücksichtigung der bei dem jeweiligen Aufenthaltsort oder Arbeitsplatz vorliegenden spezifischen Verhältnisse, etwa bei erhöhter Brandgefahr oder je nach

## Prävention

Minimieren lässt sich dieses Risiko mittels Unterweisung, Schulung und Übung. Durch die sich jährlich wiederholende Mitarbeiterunterweisung zum Thema „Brandschutz“ (Auszubildende alle 6 Monate) werden alle Mitarbeiter regelmäßig darauf aufmerksam gemacht, wenn es um Handfeuerlöscher, Flucht- und Rettungswegkennzeichnung, Brandschutzkennzeichnung, geeignetes Löschmittel je nach Brandklasse, Lage der Notausgänge etc. geht. Diese Unterweisung sollte immer mit einer Begehung der Flucht- und Rettungswege, der Notausgänge oder auch dem Ort der Handfeuerlöscher verbunden werden. Wenn Sie auch in Ihrer Praxis eine Brandbegehung durchführen lassen möchten, finden Sie auf [kohl-sulo.de](http://kohl-sulo.de) unter „Formulare“ in der Rubrik „Sonstiges“, eine Checkliste, die sowohl für Dentallabore als auch für Zahnarztpraxen anwendbar ist.

Anzahl der Personen, die auf den Fluchtweg angewiesen sind, erforderlich. Hier finde ich bei meinen Begehungen des Öfteren verschlossene oder verstellte Notausgänge vor. Oder eben gar keinen 2. Notausgang, was zur Folge hat, dass Ihr Sachversicherer eine Schadenregulierung verweigern kann, wenn es zu einem Brandereignis mit verletzten Personen gekommen ist.

Bei einer Betriebsbesichtigung, die grundsätzlich immer unangemeldet ist, durch einen Mitarbeiter der Bezirksregierung Düsseldorf im Herbst 2019 in einem Dentallabor mit mehr als 25 Mitarbeitern kam es fast zu einer sofortigen Betriebsstilllegung (Gefahr im Verzug), weil der 2. Rettungsweg nur unzulänglich angelegt war (Wendeltreppe in den Keller) und gleichzeitig alle Fenster der Arbeitsräume vergittert waren. Nun werden sie vermutlich denken: Wie oft brennt es in einer Zahnarztpraxis? Denn bei mir hat es in den vergangenen 29 Jahren nicht gebrannt! – Da freue ich mich für Sie mit!

Das Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung (IFS) untersucht Schadenfälle und erarbeitet Maßnahmen zur Schadenverhütung. So wird jährlich eine Ursachenstatistik für Brandschäden, wobei bis zu 2.000 Brandursachenermittlungen durchgeführt werden, veröffentlicht. Demnach liegt seit vielen Jahren die Ursache in mehr als 50 Prozent aller untersuchten Schadenfälle (Brände) im Bereich Elektrizität – 30 Prozent bei elektrischen Geräten und 20 Prozent in menschlichem Fehlverhalten. Das bedeutet, dass für jeden zweiten Brand in einem Betrieb elektrische Geräte und/oder menschliches Fehlverhalten verantwortlich sind.

Im bundesweiten Durchschnitt kommt es etwa alle 30 Jahre zu einem Brandfall in einem Unternehmen, dazu zählt auch die Arzt- oder Zahnarztpraxis. Wenn es also in Ihrer Zahnarztpraxis seit 29 Jahren nicht gebrannt hat, ist die Wahrscheinlichkeit für einen Entstehungsbrand in Ihrer Praxis hoch. Das wissen selbstverständlich auch alle Sachversicherer.

## Brandursache elektrische Geräte

Das Risiko für einen Elektrobrand kann man ganz einfach minimieren, indem man alle 6 Monate (Richtwert) gemäß DGUV V3 eine Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel durchführen lässt. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind alle elektrischen Geräte und, soweit benutzt, Verlängerungs- und Gerätean-

schlussleitungen mit Steckvorrichtungen, Anschlussleitungen mit Stecker und auch bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss. Grob vereinfacht kann man sagen: alle elektrischen Geräte mit einem Stecker, wenn diese ortsveränderlich sind. Das heißt, alle Geräte, die während des Betriebs bewegt werden oder die leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, gehören dazu. Hier scheiden Maschinen und Geräte mit einem Gewicht über 50 kg wohl schon von vornherein aus. Zu diesen vorgenannten Prüflingen gehören dann alle Verlängerungskabel, alle Anschlussleitungen oder eben auch Mehrfachsteckdosen. Wenn Mitarbeiter in Praxisräumen zum Beispiel ihre Handys aufladen dürfen, dann empfehle ich Ihnen als Unternehmer, diese Auf-

ladekabel mit prüfen zu lassen – soweit möglich.

Die DGUV-Vorschrift besagt unter anderem, dass wenn bei dieser Prüfung eine Fehlerquote unterhalb 2 Prozent erreicht wird, die Prüffrist entsprechend verlängert werden kann. Jedoch dann auf maximal 12 Monate. Einzige Ausnahme sind elektrische Geräte im Büro oder auch an der Anmeldung. Hier liegt die Prüffrist bei 24 Monaten. Ob es aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll erscheint, einen Elektriker alle 24 Monate mit der Prüfung der paar Geräte im Büro oder an der Annahme zu beauftragen, sollten Sie selbst entscheiden. Ohnehin sicherer ist der E-Check alle 12 Monate für alle elektrischen Betriebsmittel.

Zu beachten ist hier noch die Prüffrist von 48 Monaten für ortsfeste elektrische Betriebsmittel. Das sind fest angebrachte Be-

